

Newsletter

27. Juli 2020

Aktuelles...

CORONA

Erneut möchten wir Sie auf die aktuellen Informationen auf unserer Homepage www.vab-gewerkschaft.de verweisen, damit Sie fortlaufend über die Anpassungen und Änderungen im Bilde sind.

Weiterhin gilt selbstverständlich in diesen wie auch in anderen tariflichen, personalvertretungsrechtlichen oder auch arbeitsrechtlichen Fragen, stehen Ihnen die Ansprechpartner des VAB und natürlich auch die VAB Bundesgeschäftsstelle sehr gern zur Verfügung.

...aus der Tariflandschaft

Gewährung von Arbeitsbefreiung zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen in Bezug auf das Corona-Virus

Aufgrund einer Novellierung des Infektionsschutzgesetzes wurden die bis 31. Dezember 2020 geltenden Regelungen für Arbeitsbefreiung zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen in Bezug auf das Corona-Virus angepasst.

Der Rahmen einer Arbeitsbefreiung hat sich durch die Novellierung nicht verändert. Demnach besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls für längstens 10 Wochen.

Arbeitnehmern kann zum Zwecke der Kinderbetreuung ab dem 10. April 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2020 eine Arbeitsbefreiung von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD unter Beachtung weiterer im Rundschreiben genannten Voraussetzungen gewährt werden.

Basierend auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Tagen entsprechen zehn Wochen 50 Arbeitstagen. Der Gewährungszeitraum von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) bei Weiterzahlung des ungekürzten Entgelts entspricht im Ergebnis einem Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 Prozent des Verdienstaufschlags für 50 Arbeitstage.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D2-30106/28#4 und D5-31001/30#5 – vom 20. Juli 2020

Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gem. § 21 TVöD

Mit dem vorliegenden Rundschreiben werden die Durchführungshinweise zur Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD aktualisiert. Grundlage dieser Aktualisierung waren die Tarifverhandlungen zur Weiterentwicklung des Tarifrechts (Tarifpflege). Der VAB berichtete hierzu.

In der Folge wurde die Regelung des § 21 TVöD deutlich vereinfacht. Detaillierte Ausführungen sind dem Bezugsrundschreiben zu entnehmen.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/33#10 – vom 18. Juni 2020

Anpassung des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

Mit den erfolgten Änderungen werden die Aktualisierungen der gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz und der Berufsbildung nachvollzogen.

Mit dem Rundschreiben wird die zwischen den Tarifvertragsparteien gezeichneten und fortgeschriebene Fassung des TVAöD veröffentlicht.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31005/51#2 – vom 24. Juli 2020

Bildung von Arbeitsvorgängen nach § 12 TVöD

Das BMI informiert über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Ausgestaltung und Bündelung von Arbeitsvorgängen, die mit Blick auf ihren zeitlichen Anteil an der Gesamttätigkeit erheblichen Einfluss gerade im Teil I der Entgeltordnung bei den Entgeltgruppen 7 bis 9a haben. Hier sieht das BMI den Willen der Tarifvertragsparteien zur Differenzierung von Arbeitsvorgängen nicht mehr in der Rechtsprechung wiedergespiegelt.

Ferner stellt das BMI fest, dass sich die Rechtsprechung in den Instanzgerichten von der des Bundearbeitsgerichts abweicht. Ziel des BMI ist es, klärende Tarifgespräche aufzunehmen.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31003/2#4 – vom 17. Juli 2020

...aus der politischen Landschaft

Verlängerung des Baukindergeldes

Die Bundesregierung will in der kommenden Legislaturperiode entscheiden, ob das Baukindergeld verlängert werden soll. Die Wirkungen der umstrittenen Maßnahme soll eine Evaluation aufzeigen, die derzeit öffentlich ausgeschrieben ist. Dies geht aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Ergebnisse würden im Sommer kommenden Jahres veröffentlicht.

Seit Programmbeginn und bis zum 31. Mai 2020 sind insgesamt 232.803 Anträge auf Baukindergeld gestellt worden. Die meisten davon den Angaben zufolge in Nordrhein-Westfalen (49.746), die wenigsten in Bremen (1.874). Der weit überwiegende Teil der Anträge bezweckte den Kauf eines gebrauchten Eigenheims (145.117). Bewilligt worden seien 151.779 Anträge, wiederum die meisten in Nordrhein-Westfalen, die wenigsten in Bremen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 669/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/20123 auf eine kleine Anfrage 19/19766 - vom 26. Juni 2020

Mobiles Arbeiten in der Bundesverwaltung

Um Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten in der Bundesverwaltung geht es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Wie die Bundesregierung darin ausführt, haben die Beschäftigten "beim mobilen Arbeiten eine erhöhte eigene Verantwortung, die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Datenschutzes zu beachten".

Deshalb würden sie "durch die Dienststelle vor Inanspruchnahme des mobilen Arbeitens hinreichend sensibilisiert und beraten, zum Beispiel durch entsprechende Informationen in den einschlägigen Dienstvereinbarungen, Informationsmaterial, zu unterzeichnende Belehrungen oder Schulungen".

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 733/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/20330 auf eine kleine Anfrage 19/19940 - vom 8. Juli 2020

Rücklagen der Sozialversicherung

Für die allgemeine Rentenversicherung ist nicht zu erwarten, dass die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2020 unter die vorgeschriebene Mindesthöhe von 20 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe absinkt. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Auch für die Gesetzliche Krankenversicherung sei nicht zu erwarten, dass die Finanzvermögen des weit überwiegenden Teils der gesetzlichen Krankenkassen ihre individuellen Mindestrücklagen von 20 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe unterschreiten, heißt es in der Antwort weiter. Die gesetzlichen Krankenkassen verfügten zum Stichtag 31. März 2020 über Finanzreserven von zirka 18,3 Milliarden Euro. Dies entspreche etwa 83 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), so die Regierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 703/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/20371 auf eine kleine Anfrage 19/19853 - vom 2. Juli 2020

Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern betrifft viele Bereiche der Gesellschaft und ist daher eine Aufgabe der gesamten Bundesregierung. Um die nötigen Maßnahmen besser aufeinander abzustimmen, hat das Kabinett nun die erste ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie beschlossen.

Damit nicht jedes Ministerium für seinen Bereich isoliert Vorhaben plant, sollten die Maßnahmen aller Ministerien aufeinander abgestimmt werden. Daran mitzuwirken ist Ziel der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie. Inhaltlich orientiert sich die Gleichstellungsstrategie an den Empfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung. Sie benennt zuerst zentrale gleichstellungspolitische Fragen, um daraus Ziele abzuleiten und Wege zu nennen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Die Strategie nennt neun Ziele, die mehr Gleichstellung ermöglichen sollen. Dazu zählen beispielsweise eine Stärkung der sozialen Berufe, die Karrierechancen von Frauen zu unterstützen oder eine gleichberechtigte Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern zu fördern.

Die Gleichstellungsstrategie belässt es aber nicht bei den Zielen, sondern nennt für jeden Bereich konkrete Maßnahmen - 67 insgesamt -, die die Bundesregierung in ihrer Zuständigkeit unternimmt, um die Ziele zu erreichen. Hier tauchen so unterschiedliche Maßnahmen auf wie der geplante Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung an Grundschulen, der Ausbau von Maßnahmen für Gründerinnen und Unternehmerinnen, eine bessere Entlohnung der Langzeitpflege oder das Professorinnen-Programm des Bundes und der Länder.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 8. Juli 2020

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtstag	
PLZ		Ort		Straße/Haus-Nr.	
Berufs- oder Funktionsbezeichnung			E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)		
Beschäftigungsdienststelle			Straße/Haus-Nr.		
PLZ			Ort		
			Personalbearbeitende Dienststelle		

Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu _____ % Nein
 Auszubildende/r: Ja

Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
------------------	------------	----------------

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. *Hinweis:* Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
--	-----------------------	-------------

Name der Bank	BIC	IBAN
---------------	-----	------

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/service/nav/datenschutz.php>.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2020

EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €									
1		9,25	3	P 5	12,25	6		14,00	9a	P 9	15,75	10	P 12/P13	19,00	13		22,50	15Ü		34,50
2		11,50	4	P 6	13,00	7	P 7	14,50	9b	P 10	16,50	11	P 14/P 15	19,75	14		24,25			
2Ü		12,00	5		13,50	8	P 8	15,00	9c	P 11	17,00	12	P16	21,50	15		26,50			

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.